

## Allgemeine Informationen zum Sicherheitsgewerbe in Österreich:

Unter dem Begriff "Sicherheitsgewerbe" sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen in der Gewerbeordnung 1994 ([§§ 129 und 130 GewO](#)) das Gewerbe der "Berufsdetektive", welches primär für Personenschutz, und das "Bewachungsgewerbe", das für Vermögens- und Eigentumsschutz zuständig ist, zusammengefasst.

Das Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) ist - wie bereits erwähnt - in der Gewerbeordnung 1994 geregelt und zählt zu den sogenannten **reglementierten Gewerben**, das heißt, dass bei der Anmeldung des Gewerbes die Erbringung eines Befähigungsnachweises erforderlich ist. Weiters überprüft die Gewerbebehörde, ob der Bewerber die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Der Befähigungsnachweis ist in einer vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit herausgegebenen Verordnung, der Sicherheitsgewerbe-Verordnung (BGBl. II Nr. 82/2003), festgelegt.

### Tätigkeitsbereich des Bewachungsgewerbes

Gemäß § 129 Abs 4 GewO zählt allgemein die „Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und von beweglichen Sachen sowie der Betrieb von Notrufzentralen“ zum Gewerbeumfang des Bewachungsgewerbes.

Dazu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten (§ 129 Abs 5 GewO):

- Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs in Betrieben, in Gebäuden, auf Grundstücken und auf Verkehrswegen aller Art sowie die Überwachung der Einhaltung der für den Personen- und Fahrzeugverkehr geltenden Rechtsvorschriften
- die Fahrzeug- und Transportbegleitung, sofern es sich um den Transport gefährlicher Güter handelt,
- die Vornahme von Sicherheitskontrollen im Personen- und Fahrzeugverkehr, auch hinsichtlich mitgeführter oder aufgegebenen Gepäck- oder Poststücke;
- Sicherung und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf Baustellen, jedoch unbeschadet der Rechte der für eine Baustelle verantwortlichen Gewerbetreibenden;
- Durchführung von Transporten von Geld und Wertgegenständen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs, soweit es für diese Tätigkeit nicht einer Gewerbeberechtigung gemäß dem Güterbeförderungsgesetz bedarf (Kleintransport bis 3,5t);
- Portierdienste;
- Veranstaltungssicherheitsdienst (Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen)
- Betriebsfeuerwehrdienste und Betriebslöschtruppdienste.

### Mitarbeiterausbildung/Spezialregelungen

Für Arbeitnehmer im Sicherheitsgewerbe ist keine bestimmte Aus- und Weiterbildung gesetzlich vorgeschrieben. Gemäß § 130 Abs. 8 Gewerbeordnung 1994 sind Bewachungsunternehmen dazu verpflichtet, für die Ausübung dieser Tätigkeiten nur Arbeitnehmer zu verwenden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen. Eine Missachtung dieser Verpflichtung ist mit einer Verwaltungsstrafe bis zu EURO 2.180,-- bedroht.

Zur Feststellung der erforderlichen Zuverlässigkeit sind Gewerbetreibende im Sicherheitsgewerbe verpflichtet, der zuständigen Sicherheitsbehörde bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit ein Verzeichnis aller Personen zu übermitteln, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten verwendet werden. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung für Arbeitnehmer im Sicherheitsgewerbe wird von den Sicherheitsbehörden nicht nur das Strafregister überprüft, sondern auch andere sicherheitsrelevante Kriterien bewertet. Wird im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung von der Sicherheitsbehörde festgestellt, dass der Arbeitnehmer die notwendige Zuverlässigkeit nicht besitzt, ergeht an den Unternehmer eine Mitteilung der Sicherheitsbehörde, der ihn verpflichtet, die betroffene Person nicht weiter in seinem Unternehmen zu beschäftigen. Die Feststellung der Eignung eines Arbeitnehmers für die Tätigkeit im Sicherheitsgewerbe liegt grundsätzlich im Ermessen und im Risiko des berechtigten Unternehmers.

Bewachungsunternehmen leisten in unterschiedlichen Bereichen Unterstützungsleistungen für die öffentliche Sicherheit, wobei dies auch mit auf den konkreten Bedarf abgestellten Gesetzen geregelt wird und in diesen Bereich daher spezielle Ausbildungs- und Tätigkeitsvorschriften für Bewachungsunternehmen und deren Arbeitnehmer:innen bestehen. Diese sind z.B. in folgenden Rechtsvorschriften geregelt: Luftfahrtsicherheitsgesetz, Gerichtsorganisationsgesetz, Bundesstraßen-Mautgesetz, Straßenverkehrsordnung. Ebenso gibt es im Bereich des Vollzuges auf Bundes- und Landesebene entsprechenden Gesetze und Verordnungen, welche diesbezügliche Regelungen enthalten. Beispielfhaft seien hier die Kurzparkzonenabgabegesetze der Länder oder Park- und Halteverbote gem. StVO sowie die Verordnungen über den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen der von der zuständigen Behörde vereidigten Aufsichtsorgane aufgezählt.

Der Gebrauch einer einheitlichen Berufskleidung (Uniform) bei Ausübung des Bewachungsgewerbes bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (§ 129 Abs 6 GewO).

Das Recht zum Erwerb, Besitz und zum Führen von Waffen ist generell an eine Bewilligung durch die Behörde gebunden (Ausstellung eines Waffenpasses). Nach §§ 20ff [WaffG](#) erfolgt die Ausstellung eines Waffenpasses für Mitarbeiter:innen nur dann, wenn von den Bewachungsunternehmen eine Rechtfertigung und ein Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachgewiesen wird (z.B. bei der Bewachung von Botschaften, Durchführung von Geld- und Werttransport).